

Die Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg



Die Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg - 14767 Brandenburg

Herrn
Johannes Wilhelm Franz Seiger
Dorfstraße 13, Abt. 105
OT Kleinbeeren
14979 Großbeeren

Telefon: 03381 2082 – 0
Durchwahl: 03381 2082 – 455
Telefax: 03381 2082 – 190
Datum: 21. Februar 2020
Aktenzeichen: 54 Zs 148/20
(bei Antwort bitte angeben)

Anzeigensache

gegen den ehemaligen Justizminister des Landes Brandenburg Stefan Ludwig
wegen Rechtsbeugung

Ihr an die Staatsanwaltschaft Potsdam gerichtetes Schreiben vom 27. Januar 2020

Anlage: 1 Rechtsmittelbelehrung

Sehr geehrter Herr Seiger,

Ihr vorbezeichnetes Schreiben ist durch die Staatsanwaltschaft Potsdam aufgrund Ihrer Bitte, dieses an die Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg weiterzuleiten, auch als Beschwerde gegen den dortigen Bescheid vom 18. Dezember 2019 (496 Js 55934/19 Staatsanwaltschaft Potsdam) gewertet und mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden. Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich keinen Anlass, in Abänderung des angefochtenen Bescheids die Aufnahme der Ermittlungen oder die Erhebung der öffentlichen Klage anzuordnen.

Die Entschließung der Staatsanwaltschaft entspricht der Sach- und Rechtslage.

Hausadresse: Steinstraße 61, 14776 Brandenburg an der Havel

Öffentliche Verkehrsmittel:
vom Hauptbahnhof
Straßenbahn 2, 6
bis Haltestelle Neustädtischer Markt

Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse
IBAN: DE35 3005 0000 7110 4005 33
BIC-Swift: WELADEDXXX

Servicezeiten:
Mo. bis Fr. von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr)

Die Staatsanwaltschaft hat zwar gemäß § 170 Abs. 1 StPO im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens „zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen“, sobald sie „durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält“. Der zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderliche „Anfangsverdacht“ liegt gemäß § 152 Abs. 2 StPO aber nur dann vor, wenn - wie die Staatsanwaltschaft Potsdam in ihrem oben genannten Bescheid zutreffend ausgeführt hat - „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine verfolgbare Straftat vorhanden sind. Dabei reichen bloße Vermutungen und kriminalistische Hypothesen nicht aus, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Vielmehr muss der Anfangsverdacht auf konkreten Tatsachen beruhen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hat nach alledem zu unterbleiben, wenn ein Element der „verfolgbaren“ Straftat offensichtlich fehlt.

So liegt der Fall hier. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein den Straftatbestand der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB oder einen sonstigen Straftatbestand verwirklichendes Verhalten des von Ihnen angezeigten ehemaligen Justizministers des Landes Brandenburg lassen sich weder Ihrer Strafanzeige noch Ihrem Schreiben vom 27. Januar 2020 entnehmen.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Auf die beigefügte Beschwerdebelehrung nehme ich Bezug.

Soweit Sie mit Ihrem Schreiben vom 27. Januar 2020 Strafanzeige gegen Staatsanwalt Jaschke erstattet haben, werden Sie von der Staatsanwaltschaft Potsdam gesondert Nachricht erhalten.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



(Stohr)

Oberstaatsanwältin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 172 StPO innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Über diesen Antrag hat das Brandenburgische Oberlandesgericht in 14770 Brandenburg, Gertrud-Piter-Platz 11, zu entscheiden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein sowie die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

Der Antrag ist bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht einzureichen.

Die bezeichnete Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist bei dem angeführten Gericht eingeht.

Für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1127
27.02.2020

Direktzustellung
durch **Blitz** Kurier
☎ 03385 499990
Die alternative Postzustellung

Eingang 28.02.20.

1477

Die Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg - 14767 Brandenburg

Herrn
Johannes Wilhelm Franz Seiger
Dorfstraße 13, Abt. 105
OT Kleinbeeren
14979 Großbeeren